

**Gesetz zur Regelung des Beamtenrechts für die Beamtinnen und Beamten
der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg
- Kirchenbeamtengesetz des Erzbistums Hamburg (KBG) -**

Vom 14. September 2026

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 32. Jg., Nr. 8, Art. 64, S. 117 ff., v. 30. September 2026)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Rechtsstellung der katholischen Schulen
- § 4 Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter

Kapitel 2 - Beamtenverhältnis

- § 5 Das Kirchenbeamtenverhältnis
- § 6 Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis
- § 7 Feststellung der gesundheitlichen Eignung
- § 8 Stellenausschreibung und Auswahlkriterien
- § 9 Amtseid
- § 10 Zuständigkeit für die Ernennung, Rechtsfolgen einer Ernennung
- § 11 Nichtigkeit der Ernennung
- § 12 Rücknahme der Ernennung
- § 13 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 14 Vorbereitungsdienst
- § 15 Probezeit
- § 16 Benachteiligungsverbot
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion
- § 19 Beförderung
- § 20 Dienstliche Beurteilung
- § 21 Fort- und Weiterbildung, Qualifizierungsgrundsätze
- § 22 Entlassung kraft Gesetzes
- § 23 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 24 Verlust der Kirchenbeamtenrechte
- § 25 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

Kapitel 3 – Abordnung, Versetzung sowie Zuweisung

- § 26 Grundsatz
- § 27 Abordnung
- § 28 Versetzung
- § 29 Umsetzung
- § 30 Zuweisung

Kapitel 4 – Umbildung von Körperschaften

- § 31 Körperschaftsumbildungen

Kapitel 5 - Ruhestand

- § 32 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Kapitel 6 – Zurruhesetzungsverfahren

- § 33 Dienstunfähigkeit
- § 34 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 35 Versetzung in den Ruhestand, Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit
- § 36 Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 37 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten

Kapitel 7 – Dienstvergehen

- § 38 Nichterfüllung von Pflichten
- § 39 Missbilligung

Kapitel 8 – Rechtliche Stellung im Kirchenbeamtenverhältnis

- § 40 Grundpflichten
- § 41 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Folgepflicht
- § 42 Weitere Pflichten
- § 43 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 44 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 45 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
- § 46 Wohnungswahl
- § 47 Äußeres Erscheinungsbild
- § 48 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 49 Fernbleiben vom Dienst
- § 50 Aufgaben der Schulleitung
- § 51 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 52 Pflicht zum Schadensersatz der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten
- § 53 Übergang von Schadensersatzansprüchen

Kapitel 9 – Arbeitszeit und Urlaub

- § 54 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 55 Teilzeitbeschäftigung
- § 56 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- § 57 Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 58 Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit, Familienpflegezeit
- § 59 Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 60 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit
- § 61 Urlaub
- § 62 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

Kapitel 10 – Dienstzeugnis, Personalakte

- § 63 Dienstzeugnis
- § 64 Personalakte
- § 65 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
- § 66 Aufbewahrungsfrist

Kapitel 11 – Nebentätigkeit

- § 67 Nebentätigkeit
- § 68 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
- § 69 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 70 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 71 Ausübung von Nebentätigkeiten

Kapitel 12 – Fürsorge, Mutterschutz, Reisekosten

- § 72 Fürsorge
- § 73 Mutterschutz
- § 74 Reisekosten

Kapitel 13 – Laufbahnrecht

- § 75 Laufbahnrecht

Kapitel 14 – Besoldungsrecht

- § 76 Besoldungsrecht
- § 77 Verjährung von Ansprüchen
- § 78 Rückforderung der Besoldung
- § 79 Mehrarbeitsvergütung
- § 80 Dienstjubiläum

Kapitel 15 – Versorgungsrecht

- § 81 Versorgungsrecht
- § 82 Versorgungslasten

Kapitel 16 – Beihilferecht

- § 83 Beihilferecht
- § 84 Beihilfeakten

Kapitel 17 – Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 85 Anträge und Beschwerden
- § 86 Verwaltungsrechtsweg
- § 87 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Kapitel 18 – Schlussvorschriften

- § 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Präambel

Durch Dekret über die Aufhebung des katholischen Schulverbandes Hamburg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens des katholischen Schulverbandes Hamburg vom 30.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22.Jg., Nr. 11, Artikel 153, S. 172 ff., v. 15. Dezember 2016) wurde der katholische Schulverband Hamburg mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben. Zugleich wurde darin festgelegt, dass mit Wirkung ab 01.01.2017 sämtliche Aufgaben des aufgehobenen katholischen Schulverbandes Hamburg auf das Erzbistum Hamburg vollständig übergehen. Schulträger der katholischen Schulen ist ab diesem Zeitpunkt das Erzbistum Hamburg (Trägerwechsel).

Nach dem genannten Dekret und Gesetz sind die Beamtinnen und Beamten des katholischen Schulverbandes Hamburg mit Wirkung zum 01.01.2017 in den Dienst des Erzbistums Hamburg übergetreten. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 2. HS des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 8, Artikel 75, S. 75 ff., v. 18. August 2006) sind das Erzbistum Hamburg, der Erzbischöfliche Stuhl und das Metropolitankapitel Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt das Beamtenrecht für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg, die an den in der Schulträgerschaft des Erzbistums Hamburg stehenden katholischen Schulen tätig sind, sofern sich durch dieses Gesetz oder sonstiges Kirchenrecht nichts anderes ergibt. Darüber hinaus gilt es für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Beamtenrechtsverhältnisse gilt in seiner jeweiligen Fassung das kirchliche Recht, insbesondere

- a) der Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, einschließlich der Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst,
- c) die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung),
- d) die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- e) die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung),
- f) das Diözesane Schulgesetz für das Erzbistum Hamburg (DSchulG),
- g) das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz,
- h) die Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg.

Darüber hinaus sind die Erläuterungen der Deutschen Bischöfe zum Umgang mit extremistischen Positionen, die in Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche stehen – Hilfe zur Auslegung von Artikel 6 und 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes anzuwenden.

(3) Entsprechend in der zum Zeitpunkt der Promulgation dieses Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg gültigen Fassung anzuwenden sind:

- a) das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389),
- b) Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2026 (HmbGVBl. S. 28).

Künftige Änderungen des Beamtenstatusgesetzes und des Hamburgischen Beamtengesetzes gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, wenn ihre Geltung durch kirchliches Gesetz angeordnet wird.

(4) Keine Anwendung finden die Vorschriften,

- a) zum Geltungsbereich (§ 1) des Abschnitts 1, die Vorschriften zum Ehrenbeamtenverhältnis sowie zum Beamtenverhältnis auf Zeit (§§ 5, 6) des Abschnitts 2, die Vorschrift zum Dienstleid (§ 38) sowie die Regelungen zur Personalvertretung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie zur Beteiligung der Spitzenorganisationen (§§ 51 bis 53) des Abschnitts 6 sowie die Vorschriften zum Spannungs- und Verteidigungsfall (§§ 55 bis 59) des Abschnitts 8 sowie die Sonderregelungen für die Verwendungen im Ausland (§§ 60 und 61) des Abschnitts 9 und die Sonderregelung für wissenschaftliches Hochschulpersonal (§ 61) des Abschnitts 10, des Beamtenstatusgesetzes vom 17.06.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) in seiner jeweiligen Fassung; sowie
- b) die Vorschriften zum Geltungsbereich (§ 1) des Abschnitts 1, die Vorschriften zum Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion, zum Ehrenbeamtenverhältnis

sowie zum Beamtenverhältnis auf Zeit (§§ 5-7) des Abschnitts 2, die Vorschrift zur Dienstkleidung (§ 57) des Abschnitts 6, die Vorschrift zur Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 93) des Abschnitts 7, die Vorschriften zum Landespersonalausschuss (§§ 94 bis 100) des Abschnitts 8 sowie die besonderen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen (§§ 104 bis 130) des Abschnitts 10 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2026 (HmbGVBl. S. 28) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit. Das Erzbistum Hamburg besitzt Dienstherrnfähigkeit und somit das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen.

§ 3 Rechtsstellung der katholischen Schulen. Die katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg sind staatlich anerkannte Schulen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes und nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365). Als Ersatzschulen sind sie Schulen in Freier Trägerschaft, die in dem von ihnen verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, die nach dem Hamburgischen Schulgesetz bestehen (§ 1 Absatz 2 HmbSfTG).

§ 4 Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter. (1) Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Hamburg. Als oberste Dienstbehörde gilt bei Versorgungsberechtigten die oberste Dienstbehörde, der die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Dienstliche Anordnungen können auch lediglich Vorgesetzte erteilen.

Kapitel 2 Beamtenverhältnis

§ 5 Das Kirchenbeamtenverhältnis. (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte steht zu ihrem oder seinem Dienstherrn in einem durch den Auftrag und die Verfasstheit der Kirche bestimmten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis ist ausschließlich zur Wahrnehmung von Aufgaben in den katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg zulässig. Die diesem Gesetz unterfallenden katholischen Schulen stehen unter der Verantwortung des Erzbischofs von Hamburg; ihm steht das Aufsichtsrecht (can. 806 § 1 CIC) zu, unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Das Erzbischöfliche Generalvikariat nimmt die Aufsicht für den Erzbischof von Hamburg wahr (vgl. § 55 Absatz 1 DSchulG).

§ 6 Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis. (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. die Voraussetzungen der Grundordnung im kirchlichen Dienst erfüllt,
2. die nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 7 BeamStG genannten Voraussetzungen für die Berufung des Beamtenverhältnisses erfüllt und
3. die nach diesem Gesetz oder den gemäß dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (§§ 14 bis 16 Hamburgisches Beamtengesetz) vorgeschriebenen Laufbahnbefähigung besitzt.

(2) Von allen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Schulen erwartet. Sie müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen mitzuverwirklichen (§ 57 Absatz 2 DSchulG).

(3) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch berufen werden, wer durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes befähigt ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen (andere Bewerberinnen oder Bewerber). Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch eine Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben zwingend erforderlich ist. Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist durch das Erzbistum Hamburg festzustellen.

(4) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann nicht berufen werden, wer

- a) sich durch sein Verhalten und in seiner politischen Anschauung gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt,
- b) gegen Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes verstößt.

(5) Auf die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Feststellung der gesundheitlichen Eignung. (1) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Kirchenbeamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen.

(2) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen und Amtsärzten durchgeführt.

(3) Die Ärztin oder der Arzt teilt dem Erzbistum Hamburg die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit. Das ärztliche Gutachten ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag oder in einem nach dem Stand der Technik abgesicherten digitalen Verfahren zu übersenden. Es ist verschlossen oder elektronisch besonders gesichert zu der Personalakte zu nehmen. Die an das Erzbischöfliche Generalvikariat übermittelten Daten dürfen nur für die zu treffende Entscheidung und ihre Überprüfung verarbeitet oder genutzt werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

§ 8 Stellenausschreibung und Auswahlkriterien. (1) Bewerberinnen und Bewerber sollen durch Stellenausschreibung ermittelt werden. Einer Einstellung soll eine öffentliche Ausschreibung oder ein allgemein zugänglicher Hinweis im Internet vorausgehen.

(2) Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bei Ernennungen oder bei der Besetzung von Beförderungsdienstposten oder bei Beförderungen erfolgt im Übrigen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse und Herkunft.

(3) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter wird vom Schulträger nur bestellt, wer über die Befähigung für das Lehreramts hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Im Übrigen gilt § 60 DSchulG. Die in § 60 Satz 2 genannten Kriterien müssen in einem Auswahlverfahren rechtssicher dokumentiert werden.

(4) Neu zu besetzende Schulleitungsstellen sind auszuschreiben; die Besetzung von Schulleitungsstellen wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in der Regel durch ein Findungsverfahren vorbereitet. Im Übrigen gelten § 61, 62 DSchulG. Gleiches gilt für die Besetzung

von Funktionsstellen im Sinne des § 63 DSchulG. Soll von einem Findungsverfahren abgesehen werden, so ist § 64 DSchulG zu beachten.

§ 9 Amtseid. Vor Aushändigung der Ernennungsurkunde hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich schwöre, die sich aus dem Codex Iuris Canonici, insbesondere den Regelungen der canones 796 bis 806 ergebenden Pflichten sowie und das diözesane Recht des Erzbischofs von Hamburg und das kirchliche Recht, ferner das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und je nach Dienstort die Verfassungen der Bundesländer Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein sowie alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und darüber hinaus das mir anvertraute Amt und die sich damit verbindenden Amtspflichten treu, gewissenhaft sowie nach bestem Wissen und Können unter Beachtung der Regelungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes und der diözesanbeamtenrechtlichen Vorschriften wahr zu nehmen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 10 Zuständigkeit für die Ernennung, Rechtsfolgen einer Ernennung. (1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg werden vom Erzbischöflichen Generalvikar ernannt. (2) Ernennungen werden mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis erlischt ein zuvor begründetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Erzbistum Hamburg.

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung. (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 8 Absatz 2 BeamStG vorgeschriebenen Form entspricht,
2. zum Zeitpunkt der Ernennung eine ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist,
3. die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nach §§ 6, 7 nicht ernannt werden durfte,
4. die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatz 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt ohne jeden Zweifel hervorgeht, dass der Erzbischöfliche Generalvikar ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und der Erzbischöfliche Generalvikar die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch kirchliche Regelung oder durch im Rahmen dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Hamburgischen Landesrechts aber die Zeitdauer bestimmt ist,
2. im Fall des Absatz 1 Nr. 2 der Erzbischöfliche Generalvikar die Ernennung bestätigt.

(3) Die Nichtigkeit ist vom Erzbischöflichen Generalvikar festzustellen. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten, im Falle ihres oder seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

(4) Hinsichtlich der Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Möglichkeit zum Ausspruch eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte sowie der Rechtsfolgen gilt § 11 HmbBG entsprechend.

§ 12 Rücknahme der Ernennung. (1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, die sie oder ihn für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, oder
3. wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person eine Straftat nach dem Codex Iuris Canonici begangen hatte, die sie oder ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, und gegen sie oder ihn deswegen nach kirchlichem Strafrecht eine Strafe verhängt oder festgestellt wurde.

(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt wurde.

(3) Die Ernennung kann auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zurückgenommen werden.

(4) Hinsichtlich der Feststellung der Zuständigkeit für die Rücknahme der Ernennung, der Fristen sowie der Rechtsfolgen gilt § 12 HmbBG entsprechend.

§ 13 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses. (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben an und für die katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit

- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
- b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

§ 14 Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst wird außerhalb eines Kirchenbeamtenverhältnisses abgeleistet.

§ 15 Probezeit. (1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert 3 Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt 1 Jahr. Sie kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten sind wiederholt während der Probezeit zu bewerten und müssen bei prognostischer Wertung die zweifelsfreie Feststellung der Bewährung ergeben. Bei vorzeitiger Entlassung wegen mangelnder Bewährung oder bei Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit ist mindestens einmalig eine Bewertung abzugeben.

(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren verlängert werden.

(5) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Ableistung einer Probezeit dürfen vorbehaltlich der Regelungen über den Nachteilsausgleich Bewerberinnen und Bewerber in der Regel nicht mehr berufen werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Benachteiligungsverbot. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen

Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 23 HmbBG nicht nachteilig auswirken.

§ 17 Nachteilsausgleich. (1) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 HmbBG ist dem Höchstalter für die Einstellung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Erreichen der jeweils vorgesehenen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind oder Pflegefall ein Ausgleichszeitraum von 3 Jahren, maximal jedoch einen Ausgleichszeitraum von 6 Jahren hinzuzurechnen. Der Ausgleichszeitraum ist um Zeiten einer vorangehenden oder zwischenzeitlichen Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zu vermindern, soweit diese nicht für den Befähigungserwerb oder die Einstellung in eine höheren als dem Eingangsamt zugrunde gelegt werden, im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege stehen.

(2) Menschen mit Behinderung dürfen bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten oder Beförderung nicht benachteiligt werden. Einer für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenze ist bei Schwerbehinderten ein Zeitraum von 5 Jahren hinzuzurechnen. Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben verlangt werden. Schwerbehinderte haben bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern.

§ 18 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion. (1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst zum Zwecke der Bewährung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe verliehen; es wird zugleich im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte. Die regelmäßige Probezeit dauert 18 Monate. Die Probezeit kann auf 12 Monate durch den Erzbischöflichen Generalvikar verkürzt werden (Mindestprobezeit). Soll die Bewährungszeit mehr als 18 Monate betragen, ist dies besonders zu begründen. Im Übrigen gilt § 62 Diözesanes Schulgesetz (DSchG). Zeiten, in denen der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Mindestprobezeit beträgt auch nach Anrechnung von Zeiten nach Satz 3 ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne von Absatz 1 sind Ämter der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 Leiterinnen und Leiter der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg. Die Leitung der katholischen Grundschulen ist nach A 14, die Leitung von Stadtteilschulen ist nach A 15 und die Leitung von Gymnasien ist nach A 16 bewertet.

(3) In ein Amt im Sinne des Absatz 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet oder
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

(4) Vom Tage der Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Sinne von Absatz 1 ruhen für die Dauer dieses Verhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuletzt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das

Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nur im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuvor übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, so beginnt eine neue Probezeit. Die Probezeit in dem zuvor übertragenen Amt gilt als erfolgreich abgeschlossen, soweit sie mindestens 6 Monate betragen hat.

(6) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1,
 2. mit Beendigung ihres oder seines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
 3. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge
- aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 zu entlassen.

(7) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen.

(8) Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer verliehen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. In den Fällen des Absatz 6 Nr. 1 lebt das ruhende Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit wieder auf.

§ 19 Beförderung. (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

§ 20 Dienstliche Beurteilung. (1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind grundsätzlich regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind außerdem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).

(2) Die in der übertragenen Funktion erbrachte fachliche Leistung sowie die Eignung und Befähigung sind unter Verwendung von Beurteilungsstufen zu beurteilen. Dabei ist der aktuelle Stand unter Berücksichtigung der Entwicklung über den gesamten Beurteilungszeitraum zugrunde zu legen. Die Beurteilung enthält eine Aussage zur künftigen Verwendungseignung.

(3) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage von Einzelmerkmalen. Die Einzelmerkmale sollen insgesamt Eignung, Befähigung und fachliche Leistung möglichst ganzheitlich abbilden. Für jedes Einzelmerkmal ist ein Einzelurteil in Form einer Einstufung zu bilden. Beurteilungsmaßstab sind die Anforderungen des innegehabten oder, im Falle einer Beurteilung zum Zwecke der Feststellung der Bewährung in den Aufgaben eines höherwertigen Statusamts, die Anforderungen des angestrebten Statusamts. Die Einzelurteile sind in einem Gesamturteil zusammenzuführen. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Führungsaufgaben sind ergänzende Einzelurteile für die Führung zu bilden und in einem Führungsgesamturteil zusammenzuführen. Das Gesamturteil

nach Satz 4 und das Führungsgesamturteil sind gewichtet zu einem übergreifenden Gesamturteil zusammenzuführen.

(4) Das Gesamtergebnis der Beurteilung (Regel- oder Anlassbeurteilung) bedarf einer eingehenden Begründung.

(5) Der Erzbischöfliche Generalvikar ist ermächtigt, eine Beurteilungsrichtlinie über Regel- und Anlassbeurteilungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg zu erlassen. Dies insbesondere über

1. das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungszeiträume,
2. die Beurteilenden und die an der Beurteilung mitwirkenden Personen,
3. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die Festlegung der Einzelmerkmale nach Absatz 3 und die Bildung des Gesamturteils,
4. die ergänzende Beurteilung von Führung, die Festlegung der führungsbezogenen Einzelmerkmale, die Bildung des Führungsgesamturteils, die Bildung des übergreifenden Gesamturteils sowie Ausnahmen hiervon gemäß Absatz 3 Satz 8,
5. die Form der Noten sowie die Notenskalen für die Einzel- und Gesamturteile,
6. die Verwendungseignung (Potentialeinschätzung),
7. das Verfahren bei Abordnungen, Zuweisungen und Projektarbeit sowie Beurteilungsbeiträge aus diesen oder anderen Anlässen,
8. die Voraussetzungen, die inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren, insbesondere auch zur Bildung von Referenzgruppen, einer fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen,
9. dienstliche oder persönliche Anlässe, die eine Beurteilung erfordern sowie besondere Anforderungen an Anlassbeurteilungen,
10. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
11. Maßnahme zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Bewertungsmaßstäbe, beispielsweise durch die Einrichtung von Beurteilungskonferenzen oder die Festlegung von Richtwerten einschließlich der Möglichkeit von Ausnahmen,
12. die statistische Auswertung von Beurteilungen.

§ 21 Qualifizierungsgrundsätze; Fort- und Weiterbildung. (1) Ein hohes Qualifizierungsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten und des Erzbistums Hamburg. Die Qualifizierung dient der Stärkung der Identifikation der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten mit dem Auftrag und dem Selbstverständnis der Kirche, der Steigerung von Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. So versteht sich Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung; ein individueller Anspruch besteht nicht.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethnischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes sollen den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und dienstbezogen spezifische religiöse und ethnische Kompetenzen erwerben können.

(3) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, ihr oder sein fachliches Können zu erhalten und zu erweitern. Zur Förderung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind oder werden, hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen des Erzbistums Hamburg an fachlichen und religiösen Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung im zumutbaren Umfang teilzunehmen (§ 57 Absatz 6 DSchulG).

(4) Fort- und Weiterbildung wird vom Erzbistum Hamburg gefördert. Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel das Erzbistum Hamburg.

(5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung als Dienstzeit.

§ 22 Entlassung kraft Gesetzes. (1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie

1. ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklären, oder kirchenfeindliche Betätigungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes ausüben,
2. als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Probe den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, oder
3. bei Übertragung eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder des Landtags war und nicht innerhalb der von dem Erzbistum Hamburg gesetzten angemessenen Frist sein Amt niederlegt, oder
4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt.

(2) Das Erzbistum Hamburg entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest. Die schriftliche Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden.

(3) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Leistungen des Erzbistums Hamburg, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht mehr geführt werden. Tritt die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats ein, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin oder dem Beamten belassen werden.

§ 23 Entlassung durch Verwaltungsakt. (1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, den Amtseid gemäß § 9 zu leisten,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Kirchenbeamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangt oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Absatz 2 BeamtStG entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe können ferner entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder
2. wenn sie sich in der Probezeit gesundheitlich, charakterlich oder hinsichtlich seiner Leistungen nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer kirchlichen Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Absatz 2 BeamtStG bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

§ 24 Verlust der Kirchenbeamtenrechte. (1) Wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im ordentlichen, rechtsstaatlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen oder eines europäischen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Volksverhetzung oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird,

endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Kirchenbeamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 25 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,

1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 Absatz 1 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches oder europäisches Gericht im ordentlichen, rechtsstaatlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Volksverhetzung oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist,

verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Versorgungsberechtigte. Entsprechendes gilt, wenn Versorgungsberechtigte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 3 **Abordnung, Versetzung sowie Zuweisung**

§ 26 Grundsatz. (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für bistumsinterne und auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bezogene Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen und Körperschaftsumbildungen.

(2) Die Abordnung, Versetzung und die Zuweisung werden vom Erzbischöflichen Generalvikar des Erzbistums Hamburg oder der von ihm bestimmten Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, so ist zu ihrer Wirksamkeit das schriftliche Einverständnis der aufnehmenden Stelle notwendig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung (§ 27) oder eine Versetzung (§ 28) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Abordnung. (1) Für eine bistumsinterne und in Bezug auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bezogene Abordnung gilt § 28 HmbBG entsprechend.

(2) Für darüber hinausgehende Abordnungen gilt § 14 BeamtStG entsprechend.

§ 28 Versetzung. (1) Hinsichtlich einer bistumsinternen und in Bezug auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bezogene Versetzung gilt § 29 HmbBG entsprechend.

(2) Bei einer darüber hinausgehenden Versetzung gilt § 15 BeamtStG entsprechend.

§ 29 Umsetzung. Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann aus dienstlichen, kirchlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Erzbistums Hamburg ein anderer Dienstposten dauernd oder zeitweilig übertragen werden (Umsetzung). Der neue Dienstposten kann nur innerhalb der Laufbahn und unter Beibehaltung des statusrechtlichen Amts zugewiesen werden; vor der Umsetzung soll die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte gehört werden.

§ 30 Zuweisung. Im Falle einer Zuweisung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 20 BeamtStG entsprechend.

Kapitel 4 **Umbildung von Körperschaften**

§ 31 Körperschaftsumbildungen. (1) Körperschaftsumbildungen erfolgen durch erzbischöfliches Gesetz.

(2) Es gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften zur Körperschaftsumbildung und deren Rechtsfolgen sowie zur Rechtsstellung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Maßgabe des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) sowie des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 405) in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend. Zur Schaffung von Planstellen ist das Erzbistum Hamburg nicht verpflichtet. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen werden.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung, wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung oder bei Eingliederung einer Körperschaft in eine andere Körperschaft Planstellen eingespart werden.

(4) Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten bekanntgegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der 3 Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 38 bis 40 HmbBG in der zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes gültigen Fassung entsprechend.

Kapitel 5 **Ruhestand**

§ 32 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. (1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze. Kirchenbeamtinnen und

Kirchenbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte an katholischen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 35 Absatz 2 bis Absatz 5 HmbBG entsprechend.

Kapitel 6 **Zurruhesetzungsverfahren**

§ 33 Dienstunfähigkeit. (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Für die Annahme einer Dienstunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist es unerheblich, auf welche Ursachen die gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen ist. Auch bei einer Untersuchungsanordnung, bei der das Erzbistum Hamburg seine Zweifel an der Dienstfähigkeit auf Satz 1 stützt, können unterhalb der zeitlichen Mindestgrenze des Absatz 2 liegende – krankheitsbedingte – Fehlzeiten eine Untersuchungsanordnung rechtfertigen. Das ist dann der Fall, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in einem 6-Monats-Zeitraum mindestens 2 Monate keinen Dienst geleistet hat. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ist zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig im Sinne des Satzes 1, wenn die volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in einem 6-monatigen Prognosezeitraum überwiegend unwahrscheinlich ist.

(2) Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst geleistet hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer 6 Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

(3) Weigert sich eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter wiederholt, an der angeordneten amtsärztlichen Untersuchung mitzuwirken, so gilt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als dienstunfähig. In diesem Fall ist vom Fehlen eines Restleistungsvermögens auszugehen. Insoweit ist eine anderweitige Verwendung nicht zu prüfen.

(4) In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

(5) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt übertragen werden kann. Da eine anderweitige Verwendung nur innerhalb des Schulbereichs des Erzbistums Hamburg zu prüfen ist, kann die Übertragung eines anderen Amts ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfolgen, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amts genügt.

(6) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten unter Beibehaltung des übertragenen Amts ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 34 Begrenzte Dienstfähigkeit. (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des übertragenen Amts die Dienstpflichten noch in mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Von der begrenzten Dienstfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nach § 33 Absatz 5 und 6 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit zu verkürzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Das Erzbistum Hamburg entscheidet über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.

§ 35 Versetzung in den Ruhestand, Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit. (1) Bestehen beim Erzbistum Hamburg Zweifel über die Dienstfähigkeit einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, so sind diese verpflichtet, sich nach Weisung des Erzbistums Hamburg von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt untersuchen und, falls die Amtsärztin oder der Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Hält der Erzbischöfliche Generalvikar die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten aufgrund des Gutachtens nach Absatz 1 oder Absatz 2 für dienstunfähig, oder gilt die Dienstunfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach § 33 Absatz 3 als festgestellt, teilt das Erzbistum Hamburg der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mit, dass ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.

(3) Erhebt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung keine Einwendungen, entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar über die Versetzung in den Ruhestand. Mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten bekanntgegeben worden ist, wird die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung einbehalten.

(4) Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar des Erzbistums Hamburg, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, ist mit dem Ablauf der 3 Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung einzubehalten. Wird die Dienstfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten festgestellt, ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen; die nach Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt, ohne dass die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(5) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist verpflichtet, zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit an den nach der Feststellung der Amtsärztin oder des Amtsarztes geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach Weisung des Erzbistums Hamburg teilzunehmen. Das Erzbistum Hamburg hat, sofern keine anderen Ansprüche der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten auf Kostenübernahme bestehen, die Kosten dafür zu tragen.

§ 36 Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Bereich der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Das Erzbistum Hamburg überprüft in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit, es sei denn, nach dem Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

(2) Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im Ruhestand vor, kann das Erzbistum Hamburg ein Gutachten einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes über die Dienstfähigkeit einholen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand ist verpflichtet, bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens mitzuwirken. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung zur Mitwirkung, kann sie oder er so behandelt werden, als wäre ihre oder seine Dienstunfähigkeit weiterhin festgestellt worden.

(3) Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand innerhalb von 10 Jahren nach ihrer oder seiner Versetzung in den Ruhestand ihre oder seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragt und ist ihre oder seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt, ist dem Antrag zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 37 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten. (1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Wartezeit von 5 Jahren nach Maßgabe des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) voraus.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird vom Erzbischöflichen Generalvikar verfügt. Die Entscheidung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten bekanntzugeben. Die Entscheidung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Kapitel 7 **Dienstvergehen**

§ 38 Nichterfüllung von Pflichten. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. Außerdienstliches Verhalten ist disziplinarrechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht, gegen das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen verstoßen oder
4. einer Verpflichtung nach §§ 35 Absatz 5, 36 Absatz 2 schuldhaft nicht nachkommen,
5. bei der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 Absatz 1 StGB), bei Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 241 a StGB) sowie bei der Begehung sonstiger Straftaten nach dem Strafgesetzbuch in seiner jeweiligen Fassung, soweit der Strafraum mindestens eine 3-jährige Freiheitsstrafe vorsieht,
6. eine gegen das Eigentum oder das Vermögen des Erzbistums Hamburg gerichtete vorsätzliche Straftat begehen,

7. kirchenfeindliche Betätigungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes ausüben, sowie
8. bei nachgewiesenen Verstößen gegen die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gesetze, Ordnungen und Erläuterungen.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Kirchliche Disziplinalgesetz.

§ 39 Missbilligung. (1) Bei einer Missbilligung handelt es sich um keine Disziplinarmaßnahme. Das Erzbistum Hamburg ist im Rahmen der Dienstaufsicht dazu berechtigt, kritisch-missbilligend gegen unterstellte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einzuschreiten. Die Missbilligung ist als gemilderter Tadel eines der Ordnung zuwiderlaufenden Verhaltens zu verstehen, das spezial- oder generalpräventiven Zwecken dient.

(2) Eine Missbilligung ist eine schriftliche Ahndung leichterer Dienstpflichtverletzungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist vor Erlass einer schriftlichen Missbilligung anzuhören. Die Missbilligung wird zu der Personalakte genommen und nach 2 Jahren entfernt, wenn keine neuen Vorwürfe aufgetreten sind.

(3) Eine qualifizierte Missbilligung kann im Einzelfall erfolgen, wenn ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch wegen der Geringfügigkeit der Pflichtverletzung nicht angezeigt erscheint. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die einfache Missbilligung nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie die qualifizierte Missbilligung nach Absatz 3 ist zu begründen und zuzustellen.

Kapitel 8

Rechtliche Stellung im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 40 Grundpflichten. (1) Von allen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten des Erzbistums Hamburg erwartet. Zu beachten sind insbesondere die § 1 Absatz 2 aufgeführten Ordnungen, Bischöflichen Erläuterungen und Gesetze.

(2) Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. Hieran hat sich der Unterricht, die Erziehung, die Beratung und Betreuung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an den katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg zu orientieren. Innerdienstliches und außerdienstliches (§ 38 Absatz 1 Satz 3) Verhalten, welches diesem christlichen Ethos widerspricht, gilt in der Regel als schwerwiegendes Dienstvergehen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dienen der katholischen Kirche. Sie sind zu einer Leistung und Loyalität verpflichtet, die der Stellung der katholischen Kirche und der übertragenen Aufgaben gerecht werden.

(3) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben ihr gesamten Verhalten an der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes auszurichten. Zu beachten sind insbesondere die sich aus Artikel 6 und 7 ergebenden Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses sowie in einem bestehenden Dienstverhältnis. Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können disziplinarrechtlich geahndet werden. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Hierzu zählen insbesondere

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),

- b) die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- c) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohle der katholischen Kirche und der Allgemeinheit zu führen. Eine unparteiische, gerechte, dem Gemeinwohl und der katholischen Kirche verpflichtete und für alle Bürgerinnen und Bürger glaubwürdige Amtsführung ist nur möglich, wenn alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte – trotz im Einzelfall unterschiedlicher politischer Ansichten – von einer gemeinsamen verfassungspolitischen Grundlage, also einem verfassungspolitischen „Grundkonsens“, ausgehen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte müssen sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Gefordert ist dabei die Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates zu identifizieren und für sie eintreten. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte müssen sich eindeutig von Gruppen und Parteien distanzieren, die die katholische Kirche, den Staat, seine Organe oder die Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Es widerspricht der Werteordnung der katholischen Kirche, wenn Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte etwa in der elektronischen Kommunikation mit Dritten (in Einzel- oder Gruppenchats) kirchenfeindliche, volksverhetzende, antisemitische, ausländerfeindliche, rassistische, menschenverachtende, links- oder rechtsextreme oder den Nationalsozialismus verherrlichende oder verharmlosende Beiträge in Chatgruppen posten, weiterleiten oder derartige Beiträgen zustimmend kommentieren.

(5) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung als Kirchenbeamte und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen nicht streiken.

(7) Im Übrigen gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten entsprechend §§ 33 bis 48 BeamStG in der zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes gültigen Fassung.

§ 41 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Folgepflicht. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes (§ 38 Absatz 1 Satz 3) muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihre Stellung als Kirchenbeamte erfordern.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 36 BeamStG entsprechend.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Erzbistum Hamburg Folge zu leisten.

§ 42 Weitere Pflichten. (1) Weitere Pflichten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ergeben sich insbesondere aus dem Diözesanen Schulgesetz für das Erzbistum Hamburg (DSchulG). Von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird gemäß § 57 Absatz 2 DSchulG die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Schulen erwartet. Sie müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen mitzuverwirklichen.

(2) In Ausübung ihrer pädagogischen Eigenverantwortung haben sie die Pflicht, Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Rechts-, Verwaltungsvorschriften sowie der Konferenzbeschlüsse auszuüben (§ 57 Absatz 3 DSchulG).

(3) In Ausübung ihrer Kooperationspflicht sind sie zur fachlichen und pädagogischen Zusammenarbeit, insbesondere in Jahrgangsteams, verpflichtet (§ 57 Absatz 4 DSchulG).

(4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg nach dem geltenden kirchlichen Dienstrecht.

(5) Die Kirchenbeamtin und der Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge, Anwartschaften, Ruhestandsbezüge, sonstige Zuwendungen sowie Beihilfen nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen (Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850 c ZPO). Zessionen sowie Pfändungen sind gegenüber dem Erzbistum Hamburg unverzüglich offenzulegen. Stille Zessionen sind untersagt.

§ 43 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Rechtliche Bedenken gegen dienstliche Anordnungen und gegen Beschlüsse der zuständigen Gremien in der katholischen Schule sind unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung dort bestätigt, müssen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

§ 44 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenrechtsverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erzbistums Hamburg.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Erzbistum Hamburg herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Erzbistum Hamburg Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu erteilen.

§ 45 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihres Dienstes bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich ihres Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,

3. gegenüber dem Erzbistum Hamburg, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch staatliches Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 und 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Der Inhalt der Beratungen in Prüfungs- und Zeugniskonferenzen unterliegt grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit.

(4) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Zeugin oder Zeuge zur Vernehmung über Angelegenheiten geladen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so bedürfen sie einer Ausnahmegenehmigung durch das Erzbistum Hamburg. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vor Gerichten oder anderen Behörden bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das Erzbistum Hamburg. Für die Erstattung von Gutachten gelten außerdem die Nebentätigkeitsbestimmungen.

(5) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Erzbistums Hamburg erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(6) Sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die kirchendienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(7) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen dem Erzbistum Hamburg amtliche und kirchliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 46 Wohnungswahl. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der räumlichen Entfernung.

(2) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann das Erzbistum Hamburg die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten anweisen, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der katholischen Schule zu nehmen, in der sie oder er tätig ist.

§ 47 Äußeres Erscheinungsbild. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei Ausübung des Dienstes in der katholischen Schule oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können von dem Erzbistum Hamburg eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der katholischen Schule oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbildes nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind,

die amtliche Funktion als Lehrkraft oder als Schulleitung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten in den Hintergrund zu drängen.

(2) Das Erzbistum Hamburg kann nähere Bestimmungen über das zu wahrende Erscheinungsbild der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten treffen.

§ 48 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre im Zusammenhang steht und durch die kirchliche oder dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, dem Erzbistum Hamburg anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie kirchliche oder dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Von einer durch eine Nebentätigkeit auszugehenden Beeinträchtigung kirchlicher Interessen ist auch auszugehen,

1. wenn die Nebentätigkeit gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt
2. wenn die Nebentätigkeit gegen die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes und insbesondere gegen Artikel 6 und 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes verstößt.

§ 49 Fernbleiben vom Dienst. (1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorhergehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben ihren Dienstvorgesetzten unverzüglich über ihre Verhinderung schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Der Dienstvorgesetzte kann für bestimmte Fälle kurzfristigen Fernbleibens einen Vorgesetzten zur Genehmigung ermächtigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit länger als 3 Kalendertage, hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt anordnen; die Kosten für diese Untersuchung trägt das Erzbistum Hamburg.

(3) Verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach § 11 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ihre oder seine Besoldung, verliert sie oder er auch sonstige Leistungen des Erzbistums Hamburg für die Zeit ihres oder seines Fernbleibens. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Besoldung und der sonstigen Leistungen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

§ 50 Aufgaben der Schulleitung. (1) Die Schulleitung leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen des Schulträgers sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz und trägt die Gesamtverantwortung für Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit und für die Ordnung in der Schule. Ihr steht die Weisungsbefugnis gegenüber allen an der Schule tätigen Personen zu (§ 58 Absatz 1 DSchulG).

(2) Die Schulleitung hat unter der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg dafür zu sorgen, dass die Ausbildung, die den Schülerinnen und Schülern, wenigstens auf gleicher Höhe wie in den staatlichen Schulen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in den Ländern

Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, vermittelt wird, in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend ist (can. 806 § 2 CIC). Sie verantworten gegenüber dem Erzbischof von Hamburg die besondere Prägung der katholischen Schule.

(3) Die Schulleitung arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie ist an die Anordnungen des Schulträgers gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schüleraufnahme, der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrerinnen und Lehrer und der Angelegenheiten der Schulstruktur. Sie repräsentiert die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem. Näheres dazu wird gemäß § 58 Absatz 5 Satz 4 DSchG durch Verwaltungsvorschrift des Schulträgers geregelt. Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie dem Schulträger für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Schulleitung ist verpflichtet,

1. die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vorzubereiten und für deren Umsetzung zu sorgen,
2. für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms zu sorgen,
3. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
4. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
5. den Elternrat und den Schülerrat über die Schule wichtiger Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld und in den jeweiligen Pastoralen Raum hinein zu fördern,
7. für die Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 57 Absatz 4 DSchG zu sorgen.

Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte. Sie trägt dafür Sorge, dass neben der fachlichen und beruflichen Weiterbildung Fragen des christlichen Glaubens und der Werteorientierung Berücksichtigung finden.

(4) Die Schulleitung ist für den schulbezogenen Ausbildungsteil der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für den Einsatz und die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem pädagogischen Bereich im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung der katholischen Schulen verantwortlich. Die Schulleitung veranlasst auch die Beratung und Einführung in die neue Tätigkeit für das nicht-pädagogische Personal.

(5) Im Übrigen gelten die pflichtenbegründenden Vorschriften aus §§ 58 Absatz 7 bis 9, 62 bis 64 DSchG.

§ 51 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von 3 Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 39 BeamStG entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar.

(3) Wird einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise untersagt werden.

§ 52 Pflicht zum Schadensersatz der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Erzbistum Hamburg den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beschäftigte oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Hat das Erzbistum Hamburg Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem das Erzbistum Hamburg Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Erzbistum Hamburg anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Erzbistum Hamburg Ersatz und hat das Erzbistum Hamburg einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten über.

§ 53 Übergang von Schadensersatzansprüchen. (1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbistum Hamburg über, als diese

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Übergangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Kapitel 9 Arbeitszeit und Urlaub

§ 54 Regelmäßige Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweiligen Lehrerarbeitszeitmodell des Bundeslandes, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eingesetzt wird.

§ 55 Teilzeitbeschäftigung. (1) Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung kann aus dienstlichen Gründen von

1. einer bestimmten Dauer (Mindestbewilligungszeitraum),
2. einem bestimmten Umfang der Teilzeitbeschäftigung und
3. einer bestimmten Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit

abhängig gemacht werden. Eine Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit darf bei der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht dem Zweck der Bewilligung zuwiderlaufen. Soweit zwingende dienstliche Belange es erfordern, kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden. Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Gründe nach Absatz 1 weggefallen sind. Ein Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit durch die Nebentätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.

(3) Das Erzbistum Hamburg kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche oder kirchliche Belange dies erfordern. Das Erzbistum Hamburg soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der

Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nach objektiven Maßstäben nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 56 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen, die

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, mindestens aber 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit einvernehmlich zwischen dem Erzbistum Hamburg und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten vereinbart werden.

(3) Bei der Gestaltung der Arbeitszeit wird das Erzbistum Hamburg im Rahmen der dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten der besonderen Situation der teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamtin oder des teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamten Rechnung tragen.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag zuzulassen, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Fortsetzung der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 57 Beurlaubung aus familiären Gründen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn sie mindestens

- a) ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreuen oder pflegen.

(2) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz des 5. Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 30.05.2024 (BGBl. I Nr. 173, S. 1, 2), versichert ist.

(4) Das Erzbistum Hamburg hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

(5) Das Erzbistum Hamburg soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nach objektiven Maßstäben nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 58 Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit; Familienpflegezeit. Die §§ 63 a und 63 b HmbBG gelten entsprechend.

§ 59 Urlaub ohne Dienstbezüge. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während des Urlaubs ohne Dienstbezüge dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.

(3) Das Erzbistum Hamburg soll eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ohne Dienstbezüge zulassen, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Urlaub ohne Dienstbezüge nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 60 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit. (1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 56 Absatz 2, Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 57 Absatz 1 und Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 59 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung wegen einer Elternzeit unberücksichtigt. Satz 1 findet bei Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 59 Absatz 1 Nr. 2 keine Anwendung, wenn es der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nach rein objektiven Maßstäben nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 61 Urlaub. (1) Der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Der Urlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an katholischen Schulen und der Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an Staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.), ist in den Schulferien zu nehmen.

§ 62 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub. § 69 HmbBG gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für eine Partei oder politische Gruppierung kandidiert, die die verfassungsgemäße Ordnung oder die Grundsätze und Sittenlehre der katholischen Kirche beachtet und einhält.

§ 63 Dienstzeugnis. Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten wird auf Antrag nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, beim Wechsel des Dienstherrn oder zum Zwecke der Bewerbung um eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des kirchlichen Dienstes vom letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis erteilt. Das Dienstzeugnis muss Angaben über Art und Dauer der bekleideten Ämter sowie auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistung enthalten.

Kapitel 10 Personalakte

§ 64 Personalakte. (1) Für jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten wird eine Personalakte geführt. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Wird die Personalakte vollständig elektronisch geführt, dann ist das Erzbistum Hamburg berechtigt, die papierenen Personalakten zu vernichten.

(2) In die Personalakten gehören alle die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffenden Vorgänge, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie oder ihn ungünstig sind oder sie oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist in die Personalakten aufzunehmen.

(4) Über die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten dürfen bei einer Dienststelle außer den Personalakten keine weiteren Akten geführt werden. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, bei welcher Dienststelle die Hauptpersonalakten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zu führen sind. Dienstliche Beurteilungen und Vorgänge, die Grundlagen für eine dienstliche Beurteilung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten sein können, müssen in die Hauptpersonalakten aufgenommen werden.

(5) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat während und auch nach Beendigung des kirchlichen Beamtenverhältnisses ein Recht auf Einsicht in ihre oder seine vollständigen Personalakten. Auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch einem von ihr oder ihm bevollmächtigten Beamten, Rechtsanwalt oder einem anderen Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten zu gewähren.

(6) Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten über strafgerichtliche Verurteilungen und über andere Entscheidungen in Straf-, Bußgeld-, sonstigen Ermittlungs- und berufsgerichtlichen Verfahren, die keinen Anlass zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben, dürfen spätestens nach zwei Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Tag der das Verfahren abschließenden Entscheidung; ist diese anfechtbar, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Die Frist endet nicht, so lange gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt.

(7) Im Übrigen gelten die §§ 85 bis 92 Hamburgisches Beamtengesetz entsprechend.

(8) §§ 19 bis 21 des Kirchlichen Disziplinargesetzes sind zu beachten.

(9) Die Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgesetzes – KDG – in seiner jeweiligen Fassung sind einzuhalten.

§ 65 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten. (1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 21 des Kirchlichen Disziplinargesetzes (KDisziG) keine Anwendung findet, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf ihren Antrag nach 2 Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach 2 Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 66 Aufbewahrungsfrist. (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von dem Erzbistum Hamburg 5 Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ohne versorgungsgeldberechtigten Hinterbliebenen verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
2. wenn Versorgungsgeldansprüche bestehen, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungsgeldpflicht erlischt,
3. wenn keine Versorgungsgeldansprüche bestehen, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 und § 11 KDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.

(2) Unterlagen

- a) über Beihilfen, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind 5 Jahre,
- b) über Erholungsurlaub sind 3 Jahre
nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren,
- c) aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist und die nicht im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen oder Unfallfürsorge stehen, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden,
- d) über Beihilfen, die zur Durchführung des Verfahrens nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 86 Sätze 5 und 6 HmbBG über die nach Satz 1 vorgesehene Frist hinaus benötigt werden, sind unverzüglich nach Abschluss dieses Verfahrens zurückzugeben oder zu vernichten.

(3) Versorgungsakten sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsgeldzahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten und sonstige Personalunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet, sofern sie nicht vom Diözesanarchiv übernommen werden.

Kapitel 11 Nebentätigkeit

§ 67 Nebentätigkeit. (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines kirchenrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Ausübung eines Mandats in der Hamburgischen Bürgerschaft, die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts ist vorher schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 68 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen des Erzbistums Hamburg eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Das Verlangen ist aktenkundig zu machen und auf Ersuchen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 69 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 70 Absatz 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Wahrnehmung eines Nebenamts,
2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. gegen Artikel 6 und 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes verstößt,
3. gegen die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht (Missio-canonica-Ordnung) verstößt,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten führen kann,
6. die Lehrtätigkeit ohne Wissen des Erzbistums Hamburg bei einem staatlichen Schulträger ausgeübt wird,
7. dem Ansehen der katholischen Kirche abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiterberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 34 Absatz 2 gekürzten Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 % des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Das Erzbistum Hamburg kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens 5 Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, selbst auf den

Ablauf der Befristung der Genehmigung zu achten. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(5) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über den Arbeitgeber, die Art und den Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 70 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten. (1) Nicht genehmigungspflichtig sind:

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind dem Erzbistum Hamburg schriftlich oder elektronisch vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Das Erzbistum Hamburg kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei ihrer Ausübung kirchenrechtliche oder dienstliche Pflichten verletzt.

§ 71 Ausübung von Nebentätigkeiten. (1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen des Erzbistums Hamburg ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im kirchlichen oder öffentlichen Interesse, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Erzbistums Hamburg nur bei Vorliegen eines kirchlichen oder eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Erzbistum Hamburg entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

Kapitel 12

Fürsorge, Mutterschutz, Reisekosten

§ 72 Fürsorge. Im Rahmen ihres Kirchenbeamtenverhältnisses haben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gegenüber dem Dienstherrn Erzbistum Hamburg insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 73 Mutterschutz. (1) Es gelten die Vorschriften der Verordnung über den Mutterschutz für Hamburgische Beamtinnen (Hamburgische Mutterschutzverordnung – HmbMuSchVO –) vom 7. Dezember 1999 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) In ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anwendbar sind auch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für Beamtinnen und Beamte vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

(3) Während der Elternzeit haben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Anspruch auf Krankenfürsorgeleistungen.

§ 74 Reisekosten. Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgängen (Reisekostenvergütung) findet die Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Kapitel 13 Laufbahnrecht

§ 75 Laufbahnrecht. (1) Hinsichtlich des Laufbahnrechts gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg entsprechend

- a) die Regelungen des Abschnitts 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 405)
- b) die Verordnung über die Laufbahnen der Hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) sowie
- c) die Bestimmungen in der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 360),

jeweils in der zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit in dem Diözesanen Schulgesetz für das Erzbistum Hamburg (DSchulG) für die an den katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten oder in sonstigen kirchlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Künftige Änderungen zum Hamburgischen Beamtengesetz vom 15.12.2009 (HmbGVBl. 2009, S. 405), der Verordnung für die Laufbahnen der Hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) sowie der Bestimmungen in der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 360) gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg, wenn ihre Geltung durch kirchliches Gesetz angeordnet wird.

Kapitel 14 Besoldungsrecht

§ 76 Besoldungsrecht. (1) Hinsichtlich der Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an den katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg gilt das Hamburgische Besoldungsgesetz (HmbBesG) vom 26.01.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2026 (HmbGVBl. S. 109 in entsprechender Anwendung und in der zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes gültigen Fassung, soweit in diesem Gesetz oder in sonstigen kirchlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keine Anwendung finden

- a) die Vorschriften zum Geltungsbereich (§ 1) sowie zu Sonderzuschlägen (§ 9) und zur Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 10) sowie zur unentgeltlichen Gestellung eines

- Dienstkraftfahrzeugs oder einer Bahncard 100 (§ 13 Absatz 2), zum Zusammentreffen von Einkünften nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit Besoldung (§ 13 a), zur Versorgungsrücklage (§ 18), zum dienstlichen Wohnsitz (§ 19), zu Aufwandsentschädigungen (§ 20) sowie zum Fahrtkostenzuschuss (§ 20 a) des Abschnitts 1;
- b) die Vorschriften für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, hauptberufliche Leiterinnen sowie Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (§ 31 bis 41 a) des Abschnitts 2, Unterabschnitt 3;
 - c) die Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§§ 42, 43) des Abschnitts 2, Unterabschnitt 4, der Vorschriften zur Gewährung von Zulagen für besondere Beamtendienstgruppen (§§ 49 bis 55 a) des Abschnitts 4, Unterabschnitt 2;
 - d) die Vorschrift zur Gewährung einer Zulage für besondere Erschwernisse (§ 58) sowie die Vorschriften zur Gewährung einer Zulage bei mehreren Ämtern bzw. für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§§ 60, 61) des Abschnitts 4 Unterabschnitt 3; der Vorschrift zur Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 64) des Abschnitts 5, die Vorschrift zur leistungsorientierten Besoldung (§ 65) des Abschnitts 6, die Vorschrift zur Auslandsbesoldung (§ 66) des Abschnitts 7,
 - e) die Vorschriften über die Anwärterbezüge (§§ 67 bis 72) des Abschnitts 8, die Regelung zur Ausgleichszulage in den Jahren 2021 bis 2025 (§ 73 a) des Abschnitts 9, die Vorschrift für Übergangsregelungen bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 75) sowie die Übergangsvorschrift durch die Neuregelung der Ruhegehaltsfähigkeit von unbefristeten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen (§ 79), die Vorschrift künftig wegfallender Ämter (§ 80) sowie die Vorschrift zu Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten (§ 81) des Abschnitts 10.

(3) Künftige Änderungen zum Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26.01.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2026 (HmbGVBl. S. 109) gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, wenn ihre Geltung durch kirchliches Gesetz angeordnet wird. Dies gilt auch für Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz.

§ 77 Verjährung von Ansprüchen. Ansprüche auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung verjähren in drei Jahren; Ansprüche auf Rückforderung von Besoldung verjähren in 10 Jahren, wenn durch vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben oder das vorsätzliche oder leichtfertige pflichtwidrige Unterlassen von Angaben die Gewährung oder die Belassung von Besoldung bewirkt wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

§ 78 Rückforderung der Besoldung. (1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter durch eine gesetzliche Änderung der Bezüge ihrer oder seiner Besoldung einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Wird eine Bezügemitteilung, die elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt wurde, nicht innerhalb von 3 Tagen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die

Bereitstellung durch die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abgerufen, gilt Absatz 2 Satz 2 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung entsprechend, soweit die Empfängerin oder der Empfänger die Unrichtigkeit der Besoldung aus der Bezügemitteilung heraus hätte erkennen müssen. Dies gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Erzbistum Hamburg den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, welche die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurück überwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschriften der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 79 Mehrarbeitsvergütung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann für tatsächlich erbrachte Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und diese aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von mindestens einem Jahr ausgeglichen werden kann. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln. Im Übrigen gilt entsprechend die Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte (HmbMVeagVO) vom 08.05.2012 (HmbGVBl. 2012, S. 171) in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Teilzeitbeschäftigte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht überschreiten.

(3) Besoldung im Sinne des Absatz 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie die in festen Monatsbeträgen gezahlten Zulagen und Aufwandsentschädigungen.

§ 80 Dienstjubiläum. (1) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ist anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumszulage zu zahlen. Die Jubiläumszulage beträgt bei einer Jubiläumsdienstzeit von

- a) 25 Jahren: 300,00 Euro,
- b) 40 Jahren: 400,00 Euro,
- c) 50 Jahren: 500,00 Euro.

(2) Als Jubiläumsdienstzeit im Sinne des Absatz 1 gelten folgende bei einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegten Zeiten:

- 1. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG),

2. Zeiten eines nach beamtenrechtlichen Bestimmungen zu absolvierenden Vorbereitungsdienstes,
3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit.

(3) Als Jubiläumsdienstzeit im Sinne des Absatz 1 gelten auch Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Absatz 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG).

(4) Jubiläumsdienstzeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(5) Jubiläumsdienstzeiten nach den Absätzen 2 und 3 werden auch dann berücksichtigt, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während folgender Unterbrechungszeiten keine Bezüge oder Vergütung erhalten hat:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (§§ 3, 4, 6),
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
3. Grundwehrdienst und Wehrübungen sowie eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. Sonderurlaub, für den der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(6) Vollendet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer berücksichtigungsfähigen Unterbrechungszeit nach Absatz 5 eine Jubiläumsdienstzeit nach Absatz 1, wird ihr oder ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszulage für die zuletzt vollendete Jubiläumsdienstzeit gewährt.

Kapitel 15

Versorgungsrecht

§ 81 Versorgungsrecht. (1) Es gelten die Regelungen des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26.01.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 22.10.2024 (HmbGVBl. S. 520, 522 und 523) entsprechend.

(2) Keine Anwendung finden

- a) die Vorschriften zum Geltungsbereich (§ 1) des Abschnitts 1, die Vorschrift zum Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte (§ 54) des Abschnitts 6, die Vorschriften über Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 77), über wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis (§ 78), über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 79) des Abschnitts 10;
- b) die Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten (§§ 81, 82) des Abschnitts 12, die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren (§ 87) sowie zur Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Grundleistungsbezügen des Abschnitts 13; die Vorschriften zum Altersgeld (§ 89 a bis 89 l) des Abschnitts 13 a (Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld).

Da Altersgeld nicht gewährt wird, finden die Vorschriften der Abschnitte 8, 9, des Abschnitts 11, des Abschnitts 13 nur eingeschränkt Anwendung, da der Ausschluss zur Gewährung und Zahlung eines Altersgeldes hierbei zu beachten ist.

(3) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann auf Veranlassung des Erzbistums Hamburg mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten mit Führungsposition auf Probe bis zu 4 Jahren, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem die Kirchenbeamtin oder

der Kirchenbeamte das 72. Lebensjahr vollendet hat, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

(4) Im Übrigen gilt entsprechend das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz in der zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes maßgebenden Fassung. Dies ist das Hamburgische Versorgungsgesetz (HmbBeamtVG) vom 26.01.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 22.10.2024 (HmbGVBl. S. 520, 522 und 523). Künftige Änderungen des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, wenn ihre Geltung durch kirchliches Gesetz angeordnet wird.

§ 82 Versorgungslasten. Bei einer Wegversetzung oder einer Zuversetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten findet sowohl bei einem landesinternen wie aber auch bei einem landesexternen Dienstherrnwechsel keine Verteilung der Versorgungslasten statt. Das Erzbistum Hamburg ist weder dem Versorgungslastenverteilungs-Staatsvertrag Hamburg vom 16.12.2009 bis 26.01.2010 (HmbGVBl. S. 425) noch dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 05.09.2010 (BGBl. 2010, Teil 1 Nr. 48 v. 13.09.2010) beigetreten. Einzelvertragliche Abweichungen gemäß einer im Einzelfall zu treffenden Vereinbarung sind möglich.

Kapitel 16 **Beihilferecht**

§ 83 Beihilferecht. (1) Die Gewährung von Beihilfen bestimmt sich nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 80 HmbBG sowie nach der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) vom 12.01.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 6), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 10.12.2024 (HmbGVBl. S. 648).

(2) Änderungen zu § 80 HmbBG sowie zu der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12.01.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 6), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 10.12.2024 (HmbGVBl. S. 648).

(3) Keine Anwendung finden Bestimmungen, die gegen die Grundsätze und Sittenlehre der katholischen Kirche verstoßen oder deren Anwendung nach diesem Gesetz oder aufgrund kirchlicher Sonderbestimmungen ausgeschlossen sind. Nicht anwendbar sind Vorschriften der Hamburgischen Beihilfeverordnung, soweit sie Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit eingetragenen Lebenspartnerschaften begründen. Im Übrigen gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die nachfolgenden Regelungen über die Beihilfe.

§ 84 Beihilfeakte. Die Beihilfeakte ist getrennt von den übrigen Personalakten zu führen. Die Verwendung und Weitergabe der bei der Bearbeitung der Beihilfe bekannt gewordenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind für andere als für Beihilfezwecke nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. der Beihilfeberechtigte im Einzelfall einverstanden ist,
3. die Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeverfahren stehenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Straf- oder Disziplinarverfahrens dies erfordert oder
4. die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen eines Dritten dies erfordert.

Soweit die Daten auch für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich sind, dürfen sie dafür verwendet und weitergegeben werden.

Kapitel 17

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 85 Anträge und Beschwerden. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Erzbischöflichen Generalvikar steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 86 Verwaltungsrechtsweg. (1) Für alle Klagen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten zulässig.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das Gleiche.

(3) Vor Erhebung der Klage oder bei Beschwerden gemäß § 47 können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte oder der Dienstherr die beim Erzbistum Hamburg eingerichtete Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg mit dem Ziel einer Einigung anrufen. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg. Das Recht der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten oder des Dienstherrn, Klage zum Verwaltungsgericht zu erheben, bleibt davon unberührt. Das Schlichtungsverfahren ist von den Beteiligten mit dem Ziel einer Einigung zu betreiben. Sie haben sich frühzeitig gegenüber der Schlichtungsstelle zu erklären, wenn eine Einigung mit diesem Ziel aus ihrer Sicht nicht möglich erscheint.

(4) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt vom Erzbischöflichen Generalvikar erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Erzbischöfliche Generalvikar.
3. Mit Eingang des Schlichtungsantrages bei der Schlichtungsstelle werden Fristen des Vorverfahrens gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 b) BGB gehemmt.

(5) Bei Klagen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte untersteht oder bei der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses unterstanden hat. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Erzbischöfliche Generalvikar des Erzbistums Hamburg.

(6) § 18 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 87 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen. Verfügungen und Entscheidungen, die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Sollen elektronische Verfügungen oder Entscheidungen nach ihrer Verkörperung zugestellt werden, so genügt die Zustellung eines Ausdrucks.

Kapitel 18 **Schlussvorschriften**

§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil) – Beamtenengesetz – vom 18. Februar 1965 sowie das Gesetz zur Regelung der beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisse des Katholischen Schulverbandes Hamburg und des Erzbistums Hamburg (BeamtG) vom 15. November 2016 außer Kraft.

(3) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Erzbistum Hamburg oder bei dem Verwaltungsgericht Hamburg oder dem Hamburgischen Obergericht anhängige Verfahren auf amtsangemessene Alimentation gilt § 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

Hamburg, den 14. September 2026

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -